



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
Seniorenresidenz am Westpark GmbH
Hauptverwaltung
Gebr.-Batscheider-Straße 4a
82041 Oberhaching

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.03.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Seniorenresidenz am Westpark GmbH
Gebr.-Batscheider-Straße 4a
82041 Oberhaching
www.seniorenresidenz-westpark.de

Geprüfte Einrichtung: Seniorenresidenz am Westpark
Westendstraße 174
80686 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 18.01.2018 eine unangemeldete Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Arzneimittel

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationärer Wohnbereich

Platzzahl gesamt:	28
davon vollstationäre Plätze:	28
Anteil an vollstationären Einzelwohnplätzen:	78,57%
Belegte Plätze:	26
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	53,67 %

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurde der Wohnbereich im 6. Obergeschoss stichprobenartig überprüft. Sieben Bewohnerinnen und Bewohner wurden anhand ihres Pflegebedarfes und Risikofaktoren in die Stichauswahl miteinbezogen. Die durch die Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern und die teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Gespräche mit den Pflegekräften unter punktueller Hinzuziehung der Pflegedokumentationen hinterfragt. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Prozess- und Ergebnisqualität.

Beim Wohnbereichsrundgang wurde ein unangenehmer Durchzug vom äußeren Sturm wahrgenommen. Dies wurde im Abschlussgespräch mit der Pflegedienstleitung, der stellvertretenden Pflegedienstleitung und der Residenzleitung thematisiert und über diverse Verbesserungsmöglichkeiten gesprochen.

Zusätzlich wurde ein unangenehmer Geruch wahrgenommen. Dies wurde ebenfalls im Abschlussgespräch thematisiert und über diverse Verbesserungsmöglichkeiten gesprochen.

Im Bereich des Medikamentenmanagements wurden die Anforderungen erfüllt. Bei liquiden Arzneimitteln, Salben und Cremes war das Anbruchdatum vermerkt. Die Aufzeichnungen der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmten mit dem jeweiligen Bestand überein.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/ Heimaufsicht eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fach-

kraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Derzeit werden in der Einrichtung vier Altenpflegeschülerinnen und -schüler ausgebildet.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die in der letzten Prüfung bei zwei Bewohnerinnen festgestellten Mangelsachverhalte im Bereich Obstpation wurden abgestellt. Es wurde ein erstmaliger Mangelsachverhalt im Bereich Freiheit einschränkenden Maßnahmen, ein wiederholter Mangelsachverhalt im Bereich Personal und ein erheblicher Mangelsachverhalt im Bereich Wohnqualität festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Freiheit einschränkende Maßnahmen

III.1.1 Sachverhalt: Im Eröffnungsgespräch wurde durch die anwesenden Leitungskräfte erklärt, derzeit keine Freiheit einschränkende Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern anzuwenden. Beim Besuch im Zimmer einer orientierten Bewohnerin wurde jedoch festgestellt, dass eine Freiheit einschränkende Maßnahme in Form eines Bettgitters angewandt wird.

III.1.2 Gemäß Art. 7 PflWoqG i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 8 AVPfleWoqG hat der Träger Aufzeichnungen über freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zu erstellen. Sinn und Zweck dieser Dokumentation ist die Rechtsstaatlichkeit dieser, für die Bewohnerinnen und Bewohner einschneidenden Maßnahmen, zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle, insbesondere des hohen Rechtsgutes Freiheit, durch die FQA zu ermöglichen. Da der FQA keine entsprechende Aufstellung in Bezug auf die Anwendung von Freiheit einschränkenden Maßnahmen vorgelegt wurden, stellt dies einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Dem Träger wird dringend empfohlen, Aufzeichnungen über die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die Überprüfung von deren Notwendigkeit sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen zu führen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: In der Einrichtung wird derzeit eine gerontopsychiatrisch weitergebildete Fachkraft mit einem Stellenanteil von 0,25 beschäftigt. Bei 26 Bewohnerinnen und Bewohnern im vollstationären Bereich müssen mindestens 0,87 Planstellen mit solchen Fachkräften besetzt sein. Bereits in den Prüfungen vom 12.03.2015, 19.07.2016 und 13.04.2017 wurde festgestellt, dass die Einrichtung zu wenig gerontopsychiatrisch weitergebildete Fachkräfte beschäftigt.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner, eingesetzt werden. Derzeit beschäftigt die Einrichtung eine entsprechend qualifizierte Person mit einem Stellenanteil von 0,25. Damit besetzt sie 0,62 Stellenanteile zu wenig mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zudem gelingt es dauerhaft nicht die entsprechenden Stellen mit diesem Personal zu besetzen. Das stellt einen erneuten Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG).

Da derzeit eine Pflegekraft die gerontopsychiatrische Weiterbildung absolviert und diese voraussichtlich im September 2018 abschließt, wird von einer Anordnung abgesehen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen, um insbesondere kurzfristige personelle Engpässe kompensieren zu können.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

V.1 Qualitätsbereich: Wohnqualität

V.1.1 Sachverhalt: Während der Prüfung wurde im Zimmer einer Bewohnerin ein sehr starker und kalter Luftdurchzug festgestellt. Die Bewohnerin, die nicht selbständig einen Ortswechsel durchführen kann und bereits eine Erkältung hat, saß in ihrem Funktionsrollstuhl mitten im kalten Luftdurchzug. Die anwesende Pflegekraft unternahm nichts um die Umgebungssituation zu verbessern. Laut Pflegedokumentation hat die Bewohnerin einen Husten. Zudem liegt eine ärztliche Verordnung zur Einnahme von Prospanaft und ACC 600 mg Brausetablette vor. Zum Zeitpunkt des Besuches im Zimmer der Bewohnerin waren eine Pflegekraft und eine ex-

terne Logopädin anwesend. Auf Nachfrage äußerte die Bewohnerin, dass sie friere und es im Rücken „ziehe“. Beim Überprüfen der Fensterfront fiel auf, dass sich ein Kippfenster aufgrund des starken Windes nicht mehr verschließen lies bzw. immer aufging, wenn das Zimmer betreten wurde. Die gegenüber befindliche Zimmertüre schloss nicht mit dem Boden ab und begünstigte den Luftdurchzug. Das Kippfenster war rundherum mit einem schwarzen Klebeband versehen. Auf Nachfrage bei den anwesenden Pflegekräften konnte nicht geklärt werden, wann das Kippfenster mit den Klebestreifen versehen wurde und wie lange der Fensterverschluss schon nicht mehr funktioniere.

V.1.2 Gemäß den Qualitätsanforderungen an den Betrieb haben der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden und unter anderem eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet wird. Aufgrund des Umstandes, dass das Kippfenster nicht ausreichend funktionsfähig war und dadurch die Bewohnerin in einem kalten Luftdurchzug saß und froh, kann nicht mehr von einer angemessenen Wohnqualität ausgegangen werden. Eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bewohnerin wurde in Kauf genommen, zumal die Bewohnerin bereits eine Erkältung aufwies. Die Bewohnerin war gefährdet einen weiteren gesundheitlichen Schaden zu erleiden. Aufgrund des reduzierten Allgemeinzustandes der Bewohnerin, können weiterführende Komplikationen der Lungenfunktionen aufgrund äußerer Einflüsse bis hin zu Entzündungen des Lungengewebes nicht ausgeschlossen werden. Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 6 PflWoqG einen erheblichen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen. Von einer Anordnung wurde abgesehen, da sofort nach Intervention der FQA das Kippfenster durch den herbeigerufenen Hausmeister provisorisch verschlossen wurde, sodass bei Betreten des Zimmer das Fenster nicht mehr aufging.

V.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, die Funktionsweise der Kippfenster in den Bewohnerzimmern zu gewährleisten und den Türspalt im Zimmer der Bewohnerin zwischen Boden und Zimmertüre zu verschließen oder abzudecken.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 09.02.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. In der Stellungnahme vom 28.02.2018 wurden keine Tatsachen vorgebracht, welche zu einer anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfü-

gung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!